

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Biogasanlage Bruns, Osterwald)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 07.02. 2023

—OS 22-008 —

Herr Andreas Bruns, Nordhorner Str. 20, 49828 Osterwald, hat mit Schreiben vom 09.02. 2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Zum Kanal in 49828 Osterwald, Gemarkung Osterwald, Flur 3, Flurstück 109/56. Wesentlicher Antragsgegenstand ist Erhöhung der Gärrestlagerung von 6.192 m³ auf 18.576 m³ sowie die Erhöhung der Lagerkapazität des Gaslagers von 4,9 t auf 10,6 t Biogas.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben verursacht im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emissionen, schädliche Umweltauswirkungen oder sonstige Einwirkungen auf die zu betrachtenden Kriterien.

Im Umfeld des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: es liegen Wallhecken nach § 29 BNatSchG östlich des Vorhabens vor, die jedoch nicht betroffen sind, da keine Emissionen vorliegen. Eine binsen und seggenreiche Nasswiese ist ca. 950 m entfernt und ebenfalls, aufgrund nicht vorhandener Emissionen, nicht betroffen.

Die Anlage befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.